



Hausordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3 S. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie § 5 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages erlasse ich folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag genutzten Liegenschaften.

(1) Liegenschaften im Sinne dieser Hausordnung sind das Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, sowie das Bürogebäude im Karolinenweg 1 in Kiel sowie alle sonstigen Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben dienen, von den bei dem Landtag angesiedelten Beauftragten genutzt werden oder der Landtagsverwaltung dauerhaft oder vorübergehend unterstellt sind.

(2) An diese Hausordnung sind vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen grundsätzlich auch Personen gebunden, die ausschließlich mittels technischer Vorrichtungen, insbesondere durch die Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen), in die in § 1 Abs. 1 genannten Gebäude und Grundstücke und in den darüber liegenden Raum über der Oberfläche eindringen, auch wenn sie dabei selbst die Liegenschaften nicht betreten.

§ 2 Hausrecht und Ordnungsgewalt

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages übt in den unter § 1 genannten Liegenschaften das Hausrecht und die allgemeine Ordnungsgewalt aus.

(2) Im Übrigen werden das Hausrecht und die Ordnungsgewalt durch die Direktorin oder den Direktor des Landtages im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages ausgeübt.

(3) Für die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung ist das Ordnungspersonal des Landtages zuständig. Zum Ordnungspersonal des Landtages gehören der Haussicherheitsdienst und die mit Ordnungsaufgaben beauftragten Bediensteten der Landtagsverwaltung.

(4) In den Liegenschaften des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

(5) Über den Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Liegenschaften des Landtages entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages oder die Direktorin oder der Direktor des Landtages in deren oder dessen Auftrag. Beamtinnen und Beamte der Polizei sind von sich aus nicht berechtigt, ohne förmliches Amtshilfeersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder der Direktorin oder des Direktors des Landtages in deren oder dessen Auftrag polizeilich tätig zu werden.

(6) Während einer Sitzung des Parlaments werden das Hausrecht und die parlamentarische Ordnungsgewalt im Plenarsaal einschließlich der Besuchertribünen sowie der Zu- und Abgänge von der amtierenden Sitzungspräsidentin oder dem amtierenden Sitzungspräsidenten ausgeübt, während der Beratungen parlamentarischer Gremien von der oder dem jeweiligen Sitzungsvorsitzenden für den Beratungsraum.

§ 3 Zielstellung und Inhalt des Hausrechts; Ermächtigungen

(1) Ziel dieser Hausordnung ist es

- die Würde und Rechte des Landtages und der Abgeordneten zu wahren,
- die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes, der Fraktionen, des Präsidiums, der Ausschüsse und anderer parlamentarischer Gremien sowie der Landtagsverwaltung zu sichern,
- die körperliche Unversehrtheit der sich in den Liegenschaften des Landtages aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
- die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag genutzten Liegenschaften und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte durchzusetzen,
- die Durchführung und die Sicherheit von Veranstaltungen des Landtages zu gewährleisten.

(2) Das Hausrecht berechtigt zur Aufforderung zu einem Tun oder Unterlassen für die Sicherung der Liegenschaften und sich darin aufhaltender Personen sowie zum Schutz der parlamentarischen Arbeit. In Ausübung des Hausrechts kann das Ordnungspersonal insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

1. Kontrolle der Zugangsberechtigung; Zugangskontrolle mit Feststellung der Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.
2. Aufforderung, eine ggf. ausgehändigte Zutrittsberechtigung in den Liegenschaften des Landtages offen zu tragen oder vorzulegen und den Zweck des Aufenthaltes anzugeben.
3. Kontrolle und Sicherstellung, dass die Würde des Landtages von jedermann geachtet und auf die Arbeit in den Liegenschaften Rücksicht genommen wird.
4. Kontrolle gegenüber jedermann in Bezug auf das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).
5. Kontrolle von Bekleidung, Handgepäck und Kraftfahrzeugen auf Gegenstände, deren Einbringung gemäß Hausordnung untersagt ist.
6. Zurückweisen von Besucherinnen und Besuchern, deren Empfang die oder der zu Besuchende ablehnt.
7. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung.

8. Aufforderung zum Verlassen der vom Schleswig-Holsteinischen Landtag genutzten Liegenschaften oder eines Beratungsraumes, soweit die angesprochene Person nicht Mitglied des Landtages, Mitglied der Landesregierung oder Beauftragte bei dem Landtag oder der Landesregierung ist.
9. Feststellung der Personalien von zuwiderhandelnden Personen im Hinblick auf die Ahndung gemäß § 112 OWiG (Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans), § 106b StGB (Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans). Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) Der Ausspruch eines Hausverbotes für die gesamten im Schleswig-Holsteinischen Landtag genutzten Liegenschaften ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages oder der Direktorin oder dem Direktor des Landtages in deren oder dessen Auftrag vorbehalten.

§ 4 Übertragung des Hausrechts an die Fraktionen

(1) Zur Sicherung der den Abgeordneten und den Fraktionen in der Verfassung, in Gesetzen und in der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben wird das Hausrecht für die Fraktionsräume den Fraktionsvorsitzenden oder den sonst Vertretungsberechtigten und in den Abgeordnetenbüros der oder dem jeweils nutzungsberechtigten Abgeordneten übertragen.

(2) Wenn und soweit Fraktionsräume oder Abgeordnetenbüros in einer Weise genutzt werden, die von ihrer Aufgabenbestimmung nicht gedeckt sind, ist die Präsidentin oder der Präsident berechtigt, die Übertragung des Hausrechts mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

§ 5 Nutzung der Räume der Liegenschaften

(1) Der Plenarsaal des Landtags ist der Versammlungsort des Parlaments. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums und der Ausschüsse vorbehalten.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

(2) Räumlichkeiten des Landtages können für die Durchführung öffentlicher oder beschränkt öffentlicher Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern parlamentarische Belange nicht entgegenstehen. Für die Überlassung gilt das Nutzungskonzept des Schleswig-Holsteinischen Landtages (siehe Anlage 4).

(3) Den Nutzern der Räumlichkeiten können Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit im Hause erteilt werden.

(4) Die Überlassung der Räumlichkeiten genehmigt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages oder die Direktorin oder der Direktor des Landtages in deren oder dessen Auftrag.

(5) Für den gastronomischen Bereich in den Räumlichkeiten des Landtages gelten die zwischen dem Landtag und der Pächterin oder dem Pächter abgeschlossenen Bestimmungen des Pachtvertrages in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Verbot von Waffen

(1) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen in den Liegenschaften des Landtages ist grundsätzlich verboten.

(2) Zu den gefährlichen Gegenständen, die nicht in die Liegenschaften des Landtages mitgenommen werden dürfen, zählen insbesondere:

a) Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen,

b) spitze, scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,

c) stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können,

d) Sprengstoffe, hochentzündliche, chemische und toxische Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung in den Liegenschaften des Landtages darstellen.

(3) Allgemein verbotene Gegenstände (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002) werden vom Ordnungspersonal der Polizei übergeben. Andere gefährliche, in den Liegenschaften nicht erlaubte Gegenstände werden vom Ordnungspersonal sichergestellt und der Besucherin oder dem Besucher beim Verlassen der Liegenschaft wieder ausgehändigt.

(4) Spitze und scharfe Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Regenschirme, Nagelfeilen und -scheren, Korkenzieher, Taschenmesser mit einer Klingenlänge bis 6 cm) sind grundsätzlich zugelassen. Werkzeuge und technisches Zubehör (Gase, Treibstoffe, Farben etc.) können von in den Liegenschaften tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Fremdfirmen mitgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann weiter gehende Regelungen zum Umgang mit in den Liegenschaften verbotenen, nicht erlaubten und erlaubten Gegenständen festlegen und als Anlage zur Hausordnung bekannt machen (Anlage 1).

§ 7 Ausnahmeregelung für die Polizei

Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Polizei, die in den Liegenschaften des Landtages mit der Wahrnehmung des Objektschutzes beauftragt sind, den Personenschutz wahrnehmen oder im Wege der Amtshilfe für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages tätig werden, ist es gestattet, Waffen zu tragen. Weitere Ausnahmen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages zugelassen werden.

§ 8 Zutritt zu den Liegenschaften des Landtages

(1) Der Zutritt zu den Liegenschaften des Landtages erfolgt unter den nachfolgenden Regularien:

1. Dauerzutrittsberechtigt zu den Liegenschaften des Landtages sind aufgrund ihres Amtes:

- die Mitglieder des Landtages,
- die Mitglieder der Landesregierung mit den Staatssekretärinnen und Staatssekretären,
- der Direktor oder die Direktorin des Landtages,
- die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes oder die Vertreter im Amt,
- der Präsident oder die Präsidentin des Landesverfassungsgerichtes oder die Vertreter im Amt
- die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- die Mitglieder der Bundesregierung mit den Staatssekretärinnen und Staatssekretären,
- die beim Landtag angesiedelten Beauftragten,
- die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- Protokollgäste des Landtages.

2. Dauerzutrittsberechtigt zu den entsprechenden Räumlichkeiten sind aufgrund einer vom Landtag ausgestellten Sicherheitskarte:

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Bediensteten des Landtages,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Restaurationsbetriebes im Landeshaus,
- die Inhaber eines Presseausweises, soweit sie Mitglied der Landespressekonferenz sind und sich regelmäßig in den Liegenschaften des Landtages aufhalten,
- Personen, die aus berechtigtem Anlass im Besitz eines von der Landtagsverwaltung ausgestellten Sicherheitskarte sind.

(2) Die Zutrittsberechtigung kann zeitlich begrenzt oder erweitert oder auf bestimmte Räumlichkeiten beschränkt werden.

§ 9 Besucher des Landtages

(1) Besucherinnen und Besuchern von Abgeordneten, einer Fraktion, des Plenums, eines Ausschusses, der Landtagsverwaltung, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen, die in den Liegenschaften des Landtages stattfinden, Besuchergruppen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Fremdfirmen etc. wird grundsätzlich nur über den Haupteingang Zutritt zum Landeshaus gewährt. Sie haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Bedienstete der Ministerien weisen sich durch ihren Dienstausweis aus. Sie haben auf Verlangen an der Pförtnerlei den Zweck des Besuches anzugeben. Gegen Abgabe eines amtlichen Lichtbildausweises oder Dienstausweises erhalten sie ggf. eine entsprechende Sicherheitskarte ausgehändigt. Die Zutrittsberechtigung berechtigt eine Besucherin oder einen Besucher einer Fraktion nur zum Aufenthalt in den entsprechenden Fraktionsräumen, bei geführten Gruppen zum Aufenthalt in den Räumen, die der Besucherdienst der Landtagsverwaltung für die jeweilige Gruppe aus organisatorischen Gründen vorhält, und bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen nur zum Aufenthalt in den Veranstaltungsräumen. Beim Verlassen des Hauses ist die Sicherheitskarte wieder abzugeben.

(2) Besucherinnen und Besucher erhalten Zutritt aufgrund einer nachzuweisenden Einladung oder Bestätigung eines Abgeordneten, einer Fraktion, eines Ausschusses oder der Landtagsverwaltung. Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung erhalten Zutritt aufgrund namentlicher Benennung auf einer von der Veranstalterin oder dem Veranstalter vorgelegten Teilnehmerliste. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat sich das Ordnungspersonal vor Weiterleitung der Besucherin oder des Besuchers durch Rückfrage bei dem zu Besuchenden oder dessen Beauftragten zu vergewissern, dass der Besuch angenommen wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein Zutritt versagt.

(3) Der Aufenthalt von Besuchergruppen in den Gebäuden bedarf der durchgängigen Begleitung eines Bediensteten der Landtagsverwaltung oder des Ordnungspersonals. Besuchergruppen der Abgeordneten sind durch Fraktionsmitarbeiterinnen oder Fraktionsmitarbeiter zu begleiten.

(4) Der Zutritt für Besucherinnen und Besucher des Bürogebäudes Karolinenweg 1 erfolgt über den zentralen Eingang am Karolinenweg 1. Die Besucherinnen und Besucher haben sich über die Gegensprechanlage anzumelden, werden dort abgeholt und nach Besuchsende aus dem Gebäude begleitet.

(5) Die Benutzung des Paternosters ist nur nach Einweisung zulässig.

§ 10 Zutritt zum Plenarbereich

(1) Zutritt zum Plenarsaal während der Plenarsitzungen haben

1. die Mitglieder des Landtages,
2. die Mitglieder der Landesregierung mit den Staatssekretärinnen und Staatssekretären,
3. die Präsidentin / der Präsident des Landesrechnungshofes,
4. die Beschäftigten der Landtagsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung,
5. die Regierungssprecherin / der Regierungssprecher,
6. die fachliche Begleitung der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung,
7. Vertreterinnen und Vertreter der Medien,
8. sonstige Berechtigte, denen der Zutritt vom Präsidenten genehmigt wurde.

(2) Die Berechtigung zum Betreten des Plenarsaals wird durch den Saaldienst kontrolliert. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann weiter gehende Regelungen für die Medien im Plenarbereich feststellen und als Anlage zur Hausordnung bekannt machen (Anlage 3).

(3) Zutritt zur Besuchertribüne während der Plenarsitzung haben

1. die Inhaber eines Presseausweises, soweit sie Mitglied der Landespressekonferenz sind,
2. die angemeldeten Besuchergruppen und angemeldeten Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher,

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, der Fraktionen des Landtages sowie der Abgeordneten des SSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze,
4. sonstige Berechtigte, denen der Zutritt vom Präsidenten erlaubt wurde.

Die Zutrittskontrolle und Begleitung der Besucherinnen und Besucher auf der Besuchertribüne erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit oder das Ordnungspersonal.

(4) Außerhalb von Plenarsitzungen darf der Plenarsaal nur im Rahmen der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages genehmigten Veranstaltungen, angemeldeten Besuchergruppen oder von Beschäftigten der Landtagsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung betreten werden.

§ 11 Bibliothek, Informations- und Dokumentationsdienst

Für die Nutzung der Bibliothek und des Informations- und Dokumentationsdienstes gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die Richtlinien für die Arbeit und die Benutzung der Informations- und Dokumentationseinrichtungen (I+D-Einrichtungen) im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

§ 12 Verhalten in den Liegenschaften des Landtages

(1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Landtages oder dessen Tätigkeit zu beeinträchtigen. Dieses bezieht sich auch auf das Tragen von unangemessener Bekleidung. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann weiter gehende Regelungen zur unangemessenen Bekleidung bekannt machen (Anlage 2).

(2) Wer sich zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr in den Liegenschaften des Landtages aufhält, hat das Ordnungspersonal darüber zu informieren.

(3) Alle Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaften des Landtages haben aus Gründen der Sicherheit Veranstaltungen in den Liegenschaften des Landtages rechtzeitig gegenüber dem Ordnungspersonal anzuzeigen.

§ 13 Nichtraucherchutz in den Liegenschaften des Landtages

In den Liegenschaften des Landtages ist außerhalb des hierfür ausgewiesenen Raucherraumes das Rauchen nicht gestattet. Im Außenbereich sind die Raucherzonen durch Hinweisschilder gekennzeichnet. In den Fraktionsräumen regeln die Fraktionen das Rauchverbot selbstständig.

§ 14 Verhalten im Plenarsaal und auf der Tribüne

(1) Besucherinnen und Besuchern und Zuhörerinnen und Zuhörern von öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Gremien ist es untersagt, im Plenarsaal Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Missfallen (z. B. Applaus, Pfiffe, Zwischenrufe, das Verteilen von Flugblättern, das Zeigen von Transparenten oder entsprechenden Kleidungsaufdrucken etc.) zu bekunden.

(2) Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen haben die ihnen auf der Besuchertribüne zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen. Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie ähnliche Gegenstände müssen an der Garderobe abgegeben werden. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen werden können.

(3) Die Benutzung und der Betrieb von Mobiltelefonen im Plenarsaal und auf den Besuchertribünen sind mit Ausnahme der zur Verfügung stehenden Systemtelefone untersagt.

(4) Gestellte Fotoaufnahmen, Filmaufnahmen und Interviews sind außerhalb von Plenarsitzungen ebenso nicht gestattet wie Fotoaufnahmen, die über den persönlichen Gebrauch von Besucherinnen und Besuchern hinausgehen. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Film- und Fotoaufnahmen im Rahmen der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages genehmigten Veranstaltungen sind zu Dokumentationszwecken und für die Berichterstattung durch Medien zulässig. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien bzw. die fotografierenden Besucherinnen und Besucher sind dafür

verantwortlich, dass Rechte Dritter durch die Aufnahmen nicht verletzt bzw. notwendige Einwilligungen zur Aufnahme eingeholt werden.

(6) Speisen und Getränke dürfen nicht mit in den Plenarsaal genommen werden.

§ 15 Aufzeichnung von Plenar- und Ausschusssitzungen

(1) Im Plenarsaal und in den Sitzungsräumen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters benutzt werden.

(2) Die Zutrittsberechtigung in den Plenarsaal für Vertreterinnen und Vertretern der Medien schließt die Genehmigung zur Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung von Bild und Ton ein. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann weitergehende Regelungen für die Medien im Plenarbereich (Anlage 3) feststellen und als Anlage zur Hausordnung bekannt machen.

(3) Besucherinnen und Besuchern der Plenarsitzung dürfen Fotoaufnahmen für den privaten Gebrauch ohne Verwendung von Blitzlicht vom Sitzplatz nur tätigen, wenn andere dadurch nicht gestört werden. Detailaufnahmen von Unterlagen sind untersagt. Die fotografierenden Besucherinnen und Besucher sind dafür verantwortlich, dass Rechte Dritter durch die Aufnahmen nicht verletzt bzw. notwendige Einwilligungen zur Aufnahme eingeholt werden.

§ 16 Informations- und Demonstrationmaterialien in und an den Liegenschaften des Landtages

(1) Es ist untersagt, Spruchbänder, Flugblätter, Flaggen, Plakate, Rollups oder andere Informations- oder Demonstrationmaterialien mit politischem oder sonstigem Inhalt in oder an den Liegenschaften des Landtages zu zeigen oder zu verteilen. Dies gilt nicht für die den Fraktionen zugewiesenen Räumlichkeiten, soweit sich die Sichtbarkeit der Materialien ausschließlich auf die ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Räume erstreckt, sich nicht nach außen oder in die angrenzenden Flurbereiche auswirkt und nicht an die Öffentlichkeit richtet. Schriften der Fraktionen

und der Landesregierung können in den ihnen zugewiesenen Flächen im Schriftenstand im Erdgeschoss des Landeshauses ausgelegt werden.

(2) Bei Veranstaltungen parlamentarischer Gremien oder sonstigen Veranstaltungen des Landtages sind anlassbezogene Informationsmaterialien im Rahmen des durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung vorgegebenen Umfangs im Veranstaltungsraum zulässig. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages.

(3) Während der Tage der Plenarsitzungen ist die Neutralität des Landesparlamentes im Erdgeschoss des Landeshauses in ganz besonderer Weise zu wahren.

§17 Besondere Veranstaltungen

(1) Über die Überlassung von Räumen des Landtages für Veranstaltungen von Behörden, Organisationen oder anderen Stellen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Das Verfahren bei der Vergabe und Nutzung von Räumen der Fraktionen bleibt unberührt.

(2) Werden Räume des Landtages für Veranstaltungen überlassen, kann die Landtagsverwaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, dass hierzu nur Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die sich im Besitz einer von den Veranstaltern ausgestellten Eintrittskarte befinden. Unbeschadet der Zugangskontrolle zu den Liegenschaften des Landtages durch das Ordnungspersonal obliegt die Einlasskontrolle zu der Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

(3) Soweit Dritten Räumlichkeiten aufgrund von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsverträgen überlassen werden, sind neben den Regelungen dieser Hausordnung die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

§ 18 Vertrieb und Angebot von Waren

In den allgemein zugänglichen Bereichen nach §1 dieser Hausordnung ist es ohne Genehmigung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten untersagt, Waren, künstlerische Darbietungen und Dienstleistungen anzubieten oder um solche zu werben. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb des Restaurationsbetriebes im Landeshaus. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf der Genehmigung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten.

§ 19 Durchführung von Spenden- und Unterschriftensammlungen

Die Durchführung von öffentlichen Spenden- und Unterschriftensammlungen in den allgemein zugänglichen Bereichen nach §1 dieser Hausordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

§ 20 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Blindenführ-, Assistenz- sowie Diensthunde der Polizei. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages kann weitergehende Regelungen erlassen.

§ 21 Halten und Parken im Bereich des Landeshauses

(1) Das Vorfahren, Halten und Parken vor dem Landeshaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können vom Ordnungspersonal zugelassen werden.

(2) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 22 Befliegen der Liegenschaften mit Luftfahrzeugen im Sinne des § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

(1) Im Raum über der Oberfläche der Grundstücke und Gebäude, die vom Geltungsbereich der Hausordnung umfasst sind, gilt das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Luftverkehrsordnung (Luft-VO).

(2) Luftfahrzeuge, insbesondere Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen), dürfen nicht ohne Einwilligung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages auf den in § 1 dieser Hausordnung genannten Grundstücken starten oder landen. Flugmanöver, die über den Überflug und die übliche Nutzung im Sinne des Gemeingebrauchs am Luftraum hinausgehen, insbesondere das gezielte Befliegen von Fenstern, sind grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann durch den Präsidenten des Landtages eine auf den Einzelfall bezogene Erlaubnis erteilt werden.

(3) Das Befliegen zum Zweck der Erstellung und Übertragung von Bildmaterial bedarf der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

§ 23 Ordnungsbestimmung

Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 112 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 602), Störungen des Parlaments als Straftaten gemäß § 106b des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I, 3322) verfolgt werden.

§ 24 Bekanntmachung

Die Hausordnung wird durch Aushang und durch Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Über Ausnahmen und Abweichungen von dieser Hausordnung entscheidet im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Landtages oder die Direktorin oder der Direktor des Landtages in deren oder dessen Auftrag.

(2) Diese Hausordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Kiel, 10. April 2017

gez. Klaus Schlie

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Hausordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

– Anlagen –

Anlage 1

Liste verbotener Gegenstände

Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Liegenschaften des Landtages mitgenommen werden:

1. Gewehre, Feuerwaffen und Waffen

Objekte, die dazu geeignet sind oder sein können, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- a. Alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.)
- b. Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen
- c. Druckluftwaffen, Gewehre und Schrot pistolen
- d. Spielzeugpistolen aller Art
- e. Armbrüste
- f. Katapulte
- g. Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte
- h. Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren

2. Spitze, scharfe Waffen und scharfe Objekte

Spitze, scharfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- a. Äxte und Beile
- b. Pfeile und Wurf Pfeile
- c. Harpunen und Speere
- d. alle Feststell- oder Springmesser
- e. Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 6 Zentimetern
- f. Säbel, Schwerter und Degen
- g. Wurfsterne

3. Stumpfe Waffen und Objekte

Stumpfe Waffen und Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- a. Keulen oder Schlagstöcke etc., fest oder biegsam, z. B. Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke
- b. Kampfsportausrüstungen, z. B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts

4. Sprengstoffe und brennbare Stoffe

Alle Sprengstoffe oder hochentzündliche Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung in den Liegenschaften des Landtages darstellen, einschließlich:

- a. Munition
- b. Sprengkapseln
- c. Detonatoren und Zünder
- d. Sprengstoffe und Explosivkörper
- e. Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern
- f. explosive militärische Ausrüstungsgegenstände
- g. Gas und Gasbehälter, z. B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff – in großen Mengen
- h. Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinfeuerwerk, z. B. „party poppers“, und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen)
- i. brennbare flüssige Kraftstoffe, z. B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol
- j. Farbe in Sprühdosen

5. Chemische und toxische Stoffe

Alle chemischen und toxischen Stoffe, die Leib, Leben oder die Gesundheit gefährden können oder eine Gefahr für die technische oder allgemeine Sicherheit und Ordnung in den Liegenschaften des Landtages darstellen, einschließlich:

- a. Ätzende oder bleichende Stoffe, z. B. Quecksilber, Chlor

- b. Abwehr- oder Betäubungssprays, z. B. Mace, Pfefferspray, Tränengas
- c. Radioaktives Material, z. B. medizinische oder gewerbliche Isotope
- d. Gifte
- e. Spontan entzündliches oder brennbares Material

Spitze und scharfe Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Regenschirme, Nagelfeilen und -scheren, Korkenzieher, Taschenmesser mit einer Klingenslänge bis 6 cm) sind grundsätzlich zugelassen. Werkzeuge und technisches Zubehör (Gase, Treibstoffe, Farben etc.) können von in den Liegenschaften des Landtages tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Fremdfirmen mitgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Anlage 2

Unangemessene Bekleidung

1. Im Landeshaus und den Liegenschaften des Landtages ist das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken, die geeignet sind, die Würde des Parlaments und das Ansehen des Landtages zu beschädigen, verboten.
2. Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke sind geeignet, die Würde des Parlaments und das Ansehen des Landtages zu beschädigen, wenn ein Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen deutlich wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit den grundlegenden Zielen der Verfassung nicht vereinbar sind. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Gewalt (Verherrlichung, Aufruf zur Gewalt), die Verunglimpfung staatlicher Behörden oder von Personen, die im staatlichen Auftrag tätig sind, die Verunglimpfung von Minderheiten und die Förderung von Intoleranz sowie einseitige Instrumentalisierungen historischer Ereignisse. Dies schließt entsprechende politische Meinungsäußerungen, Abkürzungen, Codierungen oder im obigen Sinne missbräuchlich genutzte Firmenlabels mit ein. Das Tragen der Modemarken „Thor Steinar“, „Consdaple“ und ihnen zugehöriger Label sowie sonstiger Modemarken mit Kundenorientierung im extremistischen Umfeld ist in den Liegenschaften des Landtages nicht gestattet.
3. Personen, die entsprechende Kleidungsstücke tragen oder Symbole und Kennzeichen nach 2. verwenden, ist der Zugang zu den Liegenschaften des

Landtages zu verwehren. Personen, die sich bereits innerhalb der Gebäude befinden, werden durch das Ordnungspersonal aufgefordert, das Kleidungsstück abzulegen oder die Kennzeichen zu verdecken. Bei Weigerung ist der Ordnungspersonal darüber hinaus befugt, einen Hausverweis auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Entscheidungen in Bezug auf Abgeordnete sind dem Präsidenten bzw. in seiner Vertretung entsprechend beauftragten Personen vorbehalten.

Anlage 3

Regeln für die Arbeit der Medien im Plenarsaal

1. Die ungehinderte und störungsfreie Arbeit des Parlamentsbetriebes muss uneingeschränkt gewährleistet sein.
2. Zutritt zum Plenarsaal haben Vertreterinnen und Vertreter der Printmedien (Nordseite, Stühle am Fenster), Presse-Fotografinnen und -Fotografen, Rundfunk- und Fernsehjournalistinnen und -journalisten und Kamerateams der Medienanstalten. Alle Pressevertreterinnen und -vertreter tragen ein Namensschild auf dem auch der Sender, die Zeitung bzw. die Agentur, für die sie arbeiten, genannt sind. Rundfunkjournalistinnen und -journalisten, Fotografinnen und Fotografen und Kamerateams können sich auf der Südseite des Plenarsaales bewegen. Zudem können Aufnahmen von der gesamten Westseite aus gemacht werden sowie an der Nordseite innerhalb der ersten zwei Fensterabschnitte. Auch von der Besuchertribüne aus darf fotografiert und gefilmt werden, die Besucherinnen und Besucher der Tribüne dürfen dabei aber nicht gestört werden.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sind dafür verantwortlich, dass Rechte Dritter durch die Aufnahmen nicht verletzt bzw. notwendige Einwilligungen zur Aufnahme eingeholt werden.
4. Die Verwendung des Blitzlichtes sowie Detailaufnahmen von Unterlagen sind untersagt.
5. Die Nutzung der Innentreppe ist nur für den Notfall vorgesehen.
6. Der Zugang zum Innenbereich des Plenarsaals und in die Sitzreihen der Abgeordneten ist während der Sitzung nicht gestattet. Lediglich vor Eröffnung

der Sitzung durch das Landtagspräsidium dürfen Fotografinnen und Fotografen und Kameraleute auch Aufnahmen im Innenbereich des Plenarsaales machen.

7. Eine dem Parlament angemessene gepflegte Kleidung wird vorausgesetzt. Jacken und Kopfbedeckungen müssen an der Garderobe in der Eingangshalle abgegeben werden. Dort stehen zudem Schließfächer zur Verfügung (1 Euro Pfand). Die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken in den Plenarsaal ist auf das für die Arbeit im Plenarsaal unumgängliches Maß zu reduzieren und dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn sie vorher einer Kontrolle durch das Ordnungspersonal unterzogen werden können.
8. Die Benutzung und der Betrieb von Mobiltelefonen im Plenarsaal und auf den Besuchertribünen sind mit Ausnahme der zur Verfügung stehenden Systemtelefone untersagt.
9. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Sitzen an den Abgeordnetentischen oder auf den Treppenstufen sind nicht erlaubt.
10. Eigenständiges Umräumen von Mobiliar ist nicht gestattet.

Anlage 4

Nutzungskonzept für Räume in den Liegenschaften des Landtages

Das Landeshaus ist ein Parlamentsgebäude und damit die Arbeitsstätte der Abgeordneten. Darüber hinaus steht es Institutionen und Organisationen für Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung. Als „Haus der Demokratie“ dient es damit dem Dialog zwischen Politikern, Repräsentanten anderer Institutionen und den Bürgerinnen und Bürgern.

Mit dem nachstehenden Nutzungskonzept werden für die steigende Zahl von Veranstaltungen und Ausstellungen im Landeshaus nachvollziehbare Vergabekriterien festgelegt, die dem Spannungsfeld zwischen dem gewünschten Öffentlichkeitsbezug und den Aufgaben und Funktionen eines Parlaments Rechnung tragen. Es gewährleistet, dass die Interessen sowie das Ansehen und die Würde des Parlaments gewahrt bleiben.

I. Die Veranstaltungs- und Ausstellungsräume des Landeshauses

Für Veranstaltungen (z. B. Foren, Konferenzen, Tagungen, Empfänge, Pressekonferenzen etc.) sowie für Ausstellungen stehen im Landeshaus folgende Räume zur Verfügung:

I.1 Erdgeschoss

- Plenarsaal
- Besucherforum
- Cafeteria
- Eingangshalle (in Ausnahmefällen)

I.2. 1. Obergeschoss (Veranstaltungsebene)

- Halle 1. OG
- Schleswig-Holstein-Saal (Raum 122)
- Konferenzsaal (Raum 142)

I.3. 3. Obergeschoss

- Kasino (Raum 342 a)
- Presseraum (395)

I.4. Sonstige

- Kantine

Darüber hinaus verfügen die Landtagsfraktionen über weitere Sitzungssäle und Sitzungsräume, für die sie das Belegungsrecht ausüben.

II. Veranstaltungen

II.1 Für Veranstaltungen sind im Regelfall der Schleswig-Holstein-Saal und der Konferenzsaal vorgesehen. Zulässig sind nur

- Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und Parlamentsbezug, der durch die Themenstellung und/oder der personellen Ausrichtung (z.B. Beteiligung von Abgeordneten, Regierungsmitgliedern) deutlich wird,
- Veranstaltungen, an deren Durchführung der Landtag ein besonderes Interesse hat.

Nutzungsberechtigt sind der Landtag und seine Fraktionen.

Dritten kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die Nutzung von Räumen gestattet werden. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Landtagspräsidenten. Anträge sind an die Landtagsverwaltung – Referat L 14 – zu richten.

Veranstaltungen privater Natur sind nicht zulässig. Hierunter fallen auch Parteiveranstaltungen.

Für Bewirtungen auf der Veranstaltungsebene steht grundsätzlich der Konferenzsaal zur Verfügung. Alternativ kann die Kantine des Landeshauses genutzt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zu entscheiden.

- II.2 Der Plenarsaal wird nur in begründeten Einzelfällen für besonders hochwertige Veranstaltungen und Konferenzen genutzt.

Veranstaltungen der Fraktionen können im Plenarsaal stattfinden, wenn es sich um Veranstaltungen der Gesamtfraktion handelt.

Die Nutzung des Plenarsaals zu abendlichen Veranstaltungen ist während der Plenartagungen grundsätzlich nicht möglich.

- II.3 Das Kasino steht grundsätzlich dem Landtagspräsidenten, den Fraktionen und der Parlamentarischen Gesellschaft zur Verfügung. Als Tagungsraum bzw. für Konferenzen ist das Kasino nur bedingt geeignet.

- II.4.1 Der Presseraum steht vorrangig der Landespressekonferenz, dem Landtag und seinen Fraktionen und den Landesverbänden der entsprechenden Parteien sowie der Landesregierung für Pressekonferenzen zur Verfügung.

- II.4.2 Nachrangig erhalten landesweit organisierte Verbände, Kammern, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften und kommunale Spitzenverbände die Möglichkeit, den Raum für Pressekonferenzen zu nutzen.

II.4.3 Das Hausrecht obliegt dem Landtagspräsidenten. Ausnahmen über Nr. 1 und 2 hinaus bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Landtagspräsidenten. Soweit es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Pressekonferenz die Interessen oder das Ansehen und die Würde des Parlaments verletzen kann, wird die Nutzung vom Landtagspräsidenten untersagt.

Die Nutzung von Fraktionssitzungsräumen im Landeshaus für Tagungen/Veranstaltungen von Parteigliederungen ohne Fraktionsbezug und ohne Anwesenheit von verantwortlichen Fraktionsmitgliedern ist nicht zulässig.

III. Ausstellungen

Zulässig sind nur

- Ausstellungen der Kunst und des Kunsthandwerkes von überregionaler Bedeutung,
- Ausstellungen im Rahmen von überregionalen Wettbewerben,
- sonstige Ausstellungen, soweit sie landesweite Bedeutung haben.

Für Ausstellungen ist die Halle im 1. Obergeschoss vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen können Ausstellungen auch in der Eingangshalle durchgeführt werden. Mehrere Ausstellungen sollen nicht gleichzeitig durchgeführt werden.

Den Fraktionen sowie Dritten kann die Genehmigung für Ausstellungen in der Halle des 1. Obergeschosses erteilt werden, wenn die Durchführung der Ausstellung im besonderen Interesse des Landtages liegt. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Landtagspräsidenten. Anträge sind an die Landtagsverwaltung – Referat L 14 – zu richten.

IV. Vorrang

Die Nutzung durch den Landtag hat Vorrang gegenüber Veranstaltungen und Ausstellungen der Fraktionen sowie Dritter. Bei terminlichen Überschneidungen mit Veranstaltungen oder Ausstellungen des Landtages bedürfen Veranstaltungen oder

Ausstellungen der Fraktionen oder Dritter auf schriftlichen Antrag der vorherigen Genehmigung durch den Landtagspräsidenten.

V. Kosten

Die Nutzung von Räumen durch die Landtagsfraktionen als Alleinveranstalter ist kostenlos.

Die Nutzung von Räumen durch die Parlamentarische Gesellschaft ist ebenfalls kostenlos.

In allen anderen Fällen ist ein Entgelt zu entrichten, dass sich aus der jeweiligen Raumpauschale (siehe Anhang) sowie zusätzlich anfallenden Personal- und Ausstattungskosten zusammensetzt.

Bei der Vergabe von Räumen kann das Entgelt auf 50 % der jeweils gültigen Kostensätze gesenkt werden, wenn der Landtag Mitveranstalter oder der Landtagspräsident Schirmherr der Veranstaltung ist.

VI. Haftung

Der Nutzer ist im rechtlichen Sinne verantwortlich für die Veranstaltung und hat Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Einzelheiten des Haftungsumfanges sowie die Regelungen im Schadensfall ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag zwischen dem Landtag und dem jeweiligen Fremdveranstalter (Dritter).